



Banca Popolare dell'Alto Adige società cooperativa per azioni
Südtiroler Volksbank Genossenschaft auf Aktien

Gesellschaftssitz und Generaldirektion in I-39100 Bozen
Firmenregister Bozen, Steuer- und Mehrwertsteuernummer 00129730214
Handelskammer (CCIAA) Nr. BZ/9018
Bankenverzeichnis (Albo delle banche autorizzate ad operare in Italia) Nr. 3630.1.0 - ABI 5856.0
www.volksbank.it

**dieser Text ist aus dem
italienischen Originaldokument übersetzt**

Satzung

von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. April 2009 genehmigt

Die Gründungsurkunde ist am 15.05.1992 bei den, über die Fusion der Volksbanken Bozen und Brixen zu bestimmenden ao.Mitgliederversammlungen der beiden Banken und in der Folge, in der Fusion mit der Volksbank Meran von den ao. Mitgliederversammlungen 29.05.1995 für die Volksbank Meran und 07.06.1995 für die Südtiroler Volksbank verabschiedet worden.

Die vor dieser Ausgabe 2009 erfolgten Abänderungen der Satzung sind von der ao.Mitgliederversammlung am 19.04.2005 und zuletzt von der ao.Mitgliederversammlung 22.04.2008 beschlossen und vorschriftsgemäß registriert worden.

Die erste Genossenschaftsbank Südtirols entstand in Meran am 10. Jänner 1886 als *Gewerbliche Spar- und Vorschuss-Casse Meran reg.Gen.mbH* (Istituto di risparmio e prestiti per l'industria e commercio Cons.reg. a gar.lim).

Der letzte Gesellschaftsname *Banca Popolare di Merano Soc.coop.arl* (Volksbank Meran Gen.mbH) ist 1972 eingetragen worden.

1889 ist in Brixen der *Spar- & Darlehenskassenverein für die Pfarrgemeinde Brixen* (Cassa rurale di risparmio e prestiti per la parrocchia di Bressanone) gegründet worden.

Die Gesellschaft hat 1969 die Bezeichnung *Banca Popolare di Bressanone Soc.coop.arl* (Volksbank Brixen Gen.mbH) angenommen.

Die *Spar- und Vorschusskasse für Handel und Gewerbe* (Consorzio Risparmio e Prestiti per il Commercio e l'Industria) in Bozen ist 1902 gegründet worden.

1969 ist der letzte Firmenname *Banca Popolare di Bolzano Soc.coop.arl* (Volksbank Bozen Gen.mbH) übernommen worden.

Die Südtiroler Volksbank Gen.mbH entstand 1992 mit registriertem Gesellschaftsnamen **Banca Popolare dell'Alto Adige** Società cooperativa a r.l. durch die Fusion der Volksbanken Bozen und Brixen. 1995 folgte die Fusion mit der Volksbank Meran.

Die Gesellschaftsform ist von der ao.Mitgliederversammlung 19.04.2007 in Genossenschaft auf Aktien umgeschrieben worden.

Abschnitt I	Gündung der Gesellschaft
Art.1	Bezeichnung
Art.2	Gegenstand
Art.3	Sitz und Niederlassungen
Art.4	Dauer
Abschnitt II	Gesellschaftsvermögen und Vermögensrechte
Art.5	Gesellschaftsvermögen
Art.6	Gesellschaftskapital
Art.7	Aktien der Gesellschaft, Merkmale
Art.8	Aktien der Gesellschaft, Ausgabe
Art.9	Aktien der Gesellschaft, Beschränkung der Haltung
Art.10	Aktien der Gesellschaft, Preis
Art.11	Aktien der Gesellschaft, Beschränkung der Verfügbarkeit
Art.12	Aktien der Gesellschaft, Übertragung
Art.13	Aktien der Gesellschaft, Erwerb eigener Aktien
Art.14	Aktien der Gesellschaft, Dividende
Abschnitt III	Mitgliedschaft und abgeleitete Rechte
Art.15	Mitgliedschaft, Voraussetzungen
Art.16	Mitgliedschaft, Zustimmungsvorbehalt
Art.17	Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft
Art.18	Mitgliedschaft, Rechte
Art.19	Mitgliedschaft, Auflösung
Art.20	Mitgliedschaft, Rekurs an das Schiedsgericht
Art.21	Domizil und zuständiges Gericht
Abschnitt IV	Gesellschaftseinrichtungen
Art.22	Organe der Gesellschaft, Arten
Art.23	Mitgliederversammlung, Arten
Art.24	Mitgliederversammlung, Einberufung
Art.25	Mitgliederversammlung, Teilnahme
Art.26	Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit
Art.27	Mitgliederversammlung, Vorsitz
Art.28	Mitgliederversammlung, Beschlussgültigkeit
Art.29	Verwaltungsrat, Zusammensetzung
Art.30	Verwaltungsrat, Ersatz der Ratsmitglieder
Art.31	Verwaltungsrat, Mandate
Art.32	Verwaltungsrat, Präsident
Art.33	Verwaltungsrat, Sitzungen
Art.34	Verwaltungsrat, Beschlüsse
Art.35	Verwaltungsrat, Sitzungsprotokolle
Art.36	Verwaltungsrat, Befugnisse
Art.37	Verwaltungsrat, Vollzugsausschuss
Art.38	Verwaltungsrat, Übertragung von Befugnissen
Art.39	Verwaltungsrat, Vergütung
Art.40	Aufsichtsrat, Zusammensetzung
Art.41	Aufsichtsrat, Wahl
Art.42	Aufsichtsrat, Befugnisse
Art.43	Aufsichtsrat, Sitzungen
Art.44	Aufsichtsrat, Vergütung
Art.45	Wirtschaftsprüfung
Art.46	Schiedsgericht
Art.47	Generaldirektion, Zusammensetzung
Art.48	Generaldirektion, Befugnisse des Generaldirektors
Abschnitt V	Vertretung und Gesellschaftszeichnung
Art.49	Zeichnungsbefugnisse
Abschnitt VI	Jahresabschluss der Gesellschaft
Art.50	Jahresabschluss
Art.51	Gewinnverteilung
Abschnitt VII	Auflösung der Gesellschaft
Art.52	Auflösung und Liquidation
Abschnitt VIII	Übergangsbestimmungen
Art.53	(ad art.29) Wahlkörper
Art.54	(ad art.29) Wahl der Verwaltungsräte

Abschnitt I

Gründung der Gesellschaft

Art. 1

Bezeichnung

- 1) Banca Popolare dell'Alto Adige Società cooperativa per azioni (in deutscher Sprache: Südtiroler Volksbank Genossenschaft auf Aktien) ist gegründet.
- 2) Die Gesellschaft ist durch diese Satzung und durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Art. 2

Gegenstand

- 1) Zweck des Unternehmens ist es, gemäß den Grundsätzen der Wechselseitigkeit und des Volkskredits, Spargelder aufzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, sowohl mit den Mitgliedern der Gesellschaft als auch mit Nichtmitgliedern.
- 2) Zu dieser Zweckbestimmung gilt das besondere Interesse der Gesellschaft dem Einzugsgebiet ihres Vertriebsnetzes und dabei vorzugsweise den Klein- und Mittelbetrieben und den Genossenschaften. Im Einklang mit ihrem institutionellen Auftrag kann die Gesellschaft für Kunden die auch Mitglied sind, Vergünstigungen bei der Nutzung bestimmter Dienste einrichten.
- 2) Die Gesellschaft kann alle Bankgeschäfte, Finanzdienste und Mobilvermittlungen ausüben. Dies schließt die Betreibung von Geschäftszweigen mit ein, die in die Begünstigung der gegenseitigen Anerkennung fallen. Die Gesellschaft kann zudem alle übrigen Geschäfte und Maßnahmen besorgen die zweckdienlich sind oder jedenfalls mit der Ausübung ihres Gegenstands in Zusammenhang stehen.
- 3) Zur Verwirklichung ihres Gegenstandes kann die Gesellschaft Interessensvereinen und Verbänden beitreten und im In- und Ausland Unternehmensverträge abschließen.
- 4) Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Südtiroler Volksbank Bankengruppe. Gemäß geltendem Recht und in Ausübung der Leitungs- und Abstimmungstätigkeit obliegt der Dachgesellschaft die Weisungsgewalt an die Gesellschaften der Gruppe. Die Festsetzung der Richtlinien für die Abstimmung und Leitung der Gesellschaften der Gruppe gebührt ausschließlich dem Verwaltungsrat der Dachgesellschaft.

Art. 3

Sitz und Niederlassungen

- 1) Die Gesellschaft hat Rechtssitz und Generaldirektion in Bozen.
Sie kann, mit den erforderlichen Genehmigungen, Zweigstellen und Vertretungen im In- und Ausland errichten, verlegen und auflösen.

Art. 4

Dauer

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgesetzt und kann verlängert werden.

Abschnitt II

Gesellschaftsvermögen und Vermögensrechte

Art. 5

Gesellschaftsvermögen

- 1) Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus:
 - a) dem Gesellschaftskapital;
 - b) der gesetzlichen Rücklage;
 - c) der Rücklage aus Aktienaufpreis;
 - d) der Rücklage zum Erwerb eigener Aktien;
 - e) jeder anderen Rücklage, die sich aus dem Reingewinn des Geschäftsjahrs oder in Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften ergibt.

Art. 6

Gesellschaftskapital

- 1) Das Gesellschaftskapital ist veränderlich und besteht aus Aktien im Nennwert von je zwei Euro, die unbeschränkt ausgegeben werden können.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 22. April 2008 hat beschlossen:
 - a) dem Verwaltungsrat ist die Befugnis erteilt, innerhalb 10. April 2013 in einer oder in mehreren Ausgaben Obligationen, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Volksbank, zu emittieren, dies für einen Gegenwert von insgesamt nominal höchstens 200.000.000,00 Euro mit Bezugsrecht, gemäß Art. 2420bis und 2442, Abs.1, ZGB und Art. 8 der Satzung, zugunsten der Aktionäre und ggf. der Eigentümer von Wandelobligationen, mit entsprechender Erhöhung des Gesellschaftskapitals infolge der Umwandlung der Obligationen selbst und mit Festsetzung der entsprechenden Bedingungen.
 - b) dem Verwaltungsrat ist das Mandat erteilt jede zusätzliche Durchführungsbestimmung zu erlassen und im Allgemeinen jede für die Zweckbestimmung der Befugnis aus obigem Abs. 3 a) notwendige und/oder nützliche Handlung zu versehen.

Art. 7

Aktien der Gesellschaft, Merkmale

- 1) Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien und unteilbar, Eintragungen auf mehrere Namen und auf Treuhänder sind nicht zulässig. Bei Miteigentum müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Ist der gemeinsame Vertreter nicht bestellt oder der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden, sind die von ihr an einen der Miteigentümer erfolgten Mitteilungen und Erklärungen allen anderen gegenüber wirksam.
- 2) Die Aktien werden gemäß Vorschrift in elektronischer Sammelverwaltung geführt.

Art. 8

Aktien der Gesellschaft, Ausgabe

- 1) Die Ausgabe von Aktien für die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß Art. 16 ändert die Satzung nicht. Der Verwaltungsrat kann mit besonderem Beschluss für jedes bevorstehende Geschäftsjahr, unter Achtung der Gesellschaftsinteressen den Grenzwert, auch mit Rücksicht auf die Stückaktien pro Neuaufnahme, und die Art und Weise der Ausgabe festlegen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann zu den geltenden Bestimmungen Kapitalerhöhungen bei entsprechender Satzungsanmerkung beschließen und kann, auf begründetem Vorschlag des Verwaltungsrats, das Bezugsrecht ausschließen oder einschränken.

- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht in Aktien der Gesellschaft beschließen.

Art. 9

Aktien der Gesellschaft, Beschränkung der Haltung

- 1) Niemand kann direkt oder indirekt Aktien der Gesellschaft für einen Kapitalanteil halten, der die gesetzliche Höchstgrenze überschreitet. Die Gesellschaft beanstandet die Verletzung des Verbots sobald sie die Überschreitung der Höchstgrenze feststellt. Die überschüssigen Aktien müssen innerhalb eines Jahres ab Beanstandung veräußert werden; nach Ablauf dieser Frist fallen die bis zur Veräußerung angereiften Vermögensrechte der Gesellschaft zu und werden den Rücklagen zugeordnet.
- 2) Für die Aufnahme als Mitglied muß die Haltung von mindestens einhundert Aktien der Gesellschaft nachgewiesen werden.

Art. 10

Aktien der Gesellschaft, Preis

- 1) Die Zeichnung bei Neuemission verpflichtet gemäß Art. 2528 ZGB das neue Mitglied zur Entrichtung des Nennwerts sowie des Aufpreises der jährlich, auf Vorschlag des Verwaltungsrats und nach Anhören des Aufsichtsrats, anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 2) Wird die Neuemission im Laufe des Geschäftsjahrs gezeichnet, sind zudem die Ausgleichszinsen zu entrichten, die jährlich auf Vorschlag des Verwaltungsrats und nach Anhören des Aufsichtsrats anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 3) Bei Auflösung der Mitgliedschaft gemäß Satzung, steht dem ausscheidenden Mitglied die Rückzahlung der Aktien zu, zum Nennwert gemäß Art. 6 zuzüglich Aufpreis aus der Rechnungslegung für das Jahr in welchem die Mitgliedschaft endet.

Art. 11

Aktien der Gesellschaft, Beschränkung der Verfügbarkeit

- 1) Pfandbestellungen und andere Beschränkungen der Verfügbarkeit sind der Gesellschaft gegenüber, vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelung, erst ab Anmerkung im Mitgliederbuch wirksam.
- 2) Die Aktien sind, wenn auch nicht hinterlegt, aufgrund des Gesellschaftsvertrags vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe an zugunsten der Gesellschaft, zur bevorzugten Sicherung jeder direkten oder indirekten, auch noch nicht feststehenden Forderung, die sie dem Mitglied gegenüber aus jedwelchem Rechtsgrund nach unanfechtbarem Befinden des Verwaltungsrats geltend machen kann, gebunden. Bei schwerwiegendem Verzug des Mitglieds der Gesellschaft gegenüber, kann der Verwaltungsrat, unbeschadet anderer der Gesellschaft zustehender Schritte, das säumige Mitglied nach Aufforderung zur Erfüllung ausschließen und die Forderung der Gesellschaft, auch im Sinne des Art. 1252 ZGB und mit Wirksamkeit gegenüber Dritten, mit dem Gegenwert der Aktien aufrechnen; dabei wird der Gegenwert – in Abweichung von Art. 2535 ZGB – gemäß Art. 10 festgesetzt, bei gleichzeitiger Kraftloserklärung der aufgerechneten Aktien, oder mit Ankauf über den Fonds aus Art. 50.

Art. 12

Aktien der Gesellschaft, Übertragung

- 1) Bei Übertragung an ein Nichtmitglied, erwirbt der Übernehmer, unbeschadet der Bestimmung aus

Art. 9, die Eigenschaft als Mitglied erst nachdem das Gesuch um Aufnahme als Mitglied gemäß Art. 15 u.ff. angenommen worden ist. In Ermangelung kann der Übernehmer nur die verbrieften Vermögensrechte geltend machen.

Art. 13

Aktien der Gesellschaft, Erwerb eigener Aktien

- 1) Die Gesellschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrats eigene Aktien im Rahmen der aus Art. 51 verfügbaren Rücklage und soweit aus freiem Gewinn und zugänglichen Rücklagen im letzten Jahresabschluss ordnungsgemäß verabschiedet, erwerben oder einlösen. Der Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt den Verkauf oder die Kraftloserklärung der erworbenen bzw. eingelösten Aktien.

Art. 14

Aktien der Gesellschaft, Dividende

- 1) Die Ausschüttung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dividende erfolgt zur Gänze an den eingetragenen Halter der Aktien oder, bei Beschränkung der Verfügbarkeit gemäß Gesetz und Satzung, an den benannten Berechtigten.
- 2) Die Entrichtung der Ausgleichszinsen aus Art. 10 bei Zeichnung von Neuausgaben gemäß Art. 8 gibt für das Bezugsjahr ein Anrecht auf die volle Dividende.
- 3) Der Verwaltungsrat kann für Aktien deren Eintragung nicht entschieden ist, die Ausschüttung der Dividende aussetzen.
- 4) Wird die Dividende nicht innerhalb von fünf Jahren ab Tag der Zahlbarkeit eingelöst, fällt sie der Gesellschaft zu und wird den Rücklagen angerechnet.

Art. III

Mitgliedschaft und abgeleitete Rechte

Art. 15

Mitgliedschaft, Voraussetzungen

- 1) Als Mitglieder der Gesellschaft können aufgenommen werden:
 - a) natürliche Personen sowie
 - b) juristische Personen, Gesellschaften jeder Rechtsform, Verbände, Vereine und Körperschaften.Für minderjährige Mitglieder handelt der Rechtsvertreter und, sofern gesetzlich bedingt, mit Genehmigung des Vormundschaftsrichters. Die Mitglieder unter Buchst. b) benennen schriftlich die natürliche Person, die zu ihrer Vertretung ermächtigt ist; eine Änderung dieser Benennung kann der Gesellschaft nicht entgegengehalten werden, solange sie ihr nicht per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt worden ist.
- 2) Die Rechtsvertreter und die benannten Vertreter aus Abs.1, Buchst. b), üben alle Gesellschaftsrechte der Vertretenen aus, können aber nicht, in dieser ihrer Eigenschaft, in die Gesellschaftsorgane gewählt werden.
- 3) Hinderungsgrund für die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft besteht bei:
 - a) voller oder beschränkter Entmündigung, Verurteilung zu Strafen, die auch nur vorübergehend die Nichtbekleidbarkeit eines öffentlichen Amtes oder einer leitenden Stellung bewirken;
 - b) Konkurs oder Einleitung eines anderen Insolvenzverfahrens;
 - c) beträchtliche Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber;
 - d) Verantwortung in Handlungen die dem Interesse und Ansehen der Gesellschaft nachteilig sind.

Art. 16

Mitgliedschaft, Zustimmungsvorbehalt

- 1) Die Mitgliedschaft auf Zeichnung bei Neuausgabe oder mit Übernahme von Aktien im Umlauf, muss schriftlich beim Verwaltungsrat beantragt werden; dabei sind die Personalien, die Anschrift und jede andere Information und/oder Erklärung anzugeben, die von Gesetz oder Satzung vorgesehen sind oder ganz allgemein vom Verwaltungsrat verlangt werden.
- 2) Um als Mitglied aufgenommen zu werden, ist es außerdem notwendig, dass der Anwärter mit der Gesellschaft eine fortdauernde Kundenbeziehung ordnungsgemäßen Ablaufs unterhält und dass die in Art. 9, Abs. 2, vorgesehene Bedingung erfüllt ist.
- 3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Annahme oder, mit Begründung über die Abweisung des Mitgliedschaftsantrags; dabei berücksichtigt er die Gesellschaftsinteressen, den Wortsinn der Gesellschaftsform „Genossenschaft“ und die Bestimmungen der Satzung.
- 4) Der Annahmebeschluss wird dem Anwärter mitgeteilt und auf Veranlassung des Verwaltungsrats im Gesellschafterbuch angemerkt.
- 5) Der Abweisungsbeschluss wird innerhalb von sechzig Tagen ab Antragseingang beim Verwaltungsrat, mit Einschreibebrief und Empfangsbestätigung am Domizil des Anwärters entrichtet.
- 6) Gegen die Abweisung des Mitgliedschaftsantrags kann der Anwärter beim Schiedsgericht Überprüfung anfordern. In diesem Fall finden die Bestimmungen aus Art. 20 Anwendung.

Art. 17

Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch die Eintragung in das Gesellschafterbuch erworben, vorbehaltlich der Einzahlung der Kostenpauschale, die mit der Aufnahme als Mitglied verbunden ist und

jährlich, nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung, vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Eintragung auf Zeichnung bei Neuausgabe erfolgt zudem gegen Geldeinlage des Aktiengegenwerts für Nennwert und Aufpreis und, sofern geschuldet, der Ausgleichszinsen.

- 2) Die Nichtbegleichung der Forderung, auch nur teilweise, innerhalb von dreißig Tagen ab Zahlungsanweisung ist nach Anmahnung durch den Verwaltungsrat Grund zur Abweisung des Mitgliedschaftsantrags.
- 3) Die Mitgliedschaft bedingt die Annahme der Satzung.

Art. 18 Mitgliedschaft, Rechte

- 1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied zu wenn seine Eintragung im Mitgliederbuch mindestens neunzig Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung erfolgt ist.
- 2) Dem Mitglied steht, unabhängig von der Anzahl der auf seinen Namen lautenden Aktien, ein Kopfstimmrecht zu. Bei Pfand- oder Fruchtgenusseintragung bleibt das Stimmrecht dem Mitglied zugesprochen; werden die Aktien beschlagnahmt, geht es auf den Verwahrer über.

Art. 19 Mitgliedschaft, Auflösung

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt wegen
 - a) Austritt des Mitglieds:
Der Austritt ist in den Fällen sowie mit Verfahren und Wirkung wie im Gesetz vorgesehen, zugelassen und kann nicht teilweise erfolgen.
Der Austritt ist jedenfalls untersagt bei Verlängerung der Gesellschaftsdauer sowie bei Bindung und Freistellung im Aktienumlauf.
 - b) Ausschluss des Mitglieds:
Der Verwaltungsrat kann das Mitglied, dem gegenüber ein Hinderungsgrund zur Aufnahme gemäß Art. 15, Abs. 3, erhoben

, von der Gesellschaft ausschließen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt.
 - c) Ableben des Mitglieds:
Bei Ableben des Mitglieds können die Erben in die Mitgliedschaft nachfolgen, vorausgesetzt dass
 - sie die Bedingungen zur Aufnahme in die Gesellschaft erfüllen,
 - die Aktien aus dem Nachlass aufgeteilt und zugewiesen worden sind und
 - das Aufnahmegesuch gestellt und angenommen wird.Das Miteigentum ist durch Art. 7 geregelt.
- 2) Wird die Einlösung der geerbten Aktien beantragt, steht den Erben und, bei Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft, dem ausscheidenden Mitglied die Rückzahlung der Aktien gemäß Art. 10 zu, unbeschadet der Möglichkeit der Aufrechnung aus Art. 11. Der Betrag der Rückzahlung steht den Berechtigten auf einem zinsfreien Konto zur Verfügung.

Art. 20 Mitgliedschaft, Rekurs an das Schiedsgericht

- 1) Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Anwärter, innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung, bei sonstiger Verwirkung, beim Schiedsgericht eine Nachprüfung beantragen. Der Antrag muß per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung gestellt

werden. Das satzungsgemäß bestellte und mit einem Vertreter des Anwärters ergänzte Schiedsgericht fällt seine Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen und teilt sie dem Verwaltungsrat mit. Bei begründetem Spruch des Schiedsgerichts ist der Verwaltungsrat in der innerhalb von sechzig Tagen ab Zustellung verpflichtet, eine Neuprüfung des Aufnahmegesuchs durchzuführen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist unanfechtbar.

- 2) Gegen den Beschluss, der den Ausschluss verfügt, kann das Mitglied, bei Verfall, in der Frist von dreißig Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung das Schiedsgericht anrufen, wobei die Möglichkeit der Aussetzung der angefochtenen Verfügung vertraglich ausgeschlossen gilt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Rekurses. Der Rekurs an das Schiedsgericht verwehrt die Möglichkeit nicht, innerhalb von sechzig Tagen ab Mitteilung der Ausschlussverfügung, Widerspruch auf dem Gerichtsweg einzuleiten.

Art. 21

Domizil und zuständiges Gericht

- 1) Die Mitglieder und Aktionäre teilen ihre Anschrift der Gesellschaft mit, zur Abwicklung der mit ihr unterhaltenen Rechtsgeschäfte.
- 2) Unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 20, fallen alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Aktionären und der Gesellschaft in die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts Bozen.

Abschnitt IV

Gesellschaftseinrichtungen

Art. 22

Organe der Gesellschaft, Arten

- 1) Die Gesellschaftsbefugnisse sind gemäß Zuständigkeit
 - a) der Mitgliederversammlung;
 - b) dem Verwaltungsrat;
 - c) dem Präsidenten des Verwaltungsrats;
 - d) dem Vollzugsausschuss, falls ernannt;
 - e) dem Aufsichtsrat;
 - f) dem Schiedsgericht;
 - g) der Generaldirektion;übertragen.

Art. 23

Mitgliederversammlung, Arten

- 1) Die Mitglieder versammeln sich in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist durch Gesetz und Satzung und aus der eigenen Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) berät und beschließt den Jahresabschluss nach Anhören der Referate des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats und bestimmt die Gewinnverteilung;
 - b) bestellt und widerruft die Verwaltungsräte, bestellt die Aufsichtsräte und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats; sie bestellt und widerruft den Wirtschaftsprüfer nach Anhören des Aufsichtsrats;
 - c) bestellt die Schiedsrichter;
 - d) befindet über die Haftung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte;
 - e) setzt die Höhe der Vergütung und die Sitzungsgelder der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte sowie das Honorar des Wirtschaftsprüfers fest;
 - f) verabschiedet die für die Verwaltungsräte geltende Geschäftsordnung zur Amtsbegrenzung in Drittgesellschaften;
 - g) genehmigt die Lohnpolitik sowie eventuelle Entgeltprogramme auf Finanzinstrumente zugunsten der Verwaltungsräte, der Angestellten und freien Mitarbeiter;
 - h) genehmigt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
 - i) beschließt über die übrigen Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Satzung in ihre Zuständigkeit fallen.
- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Abänderung der Satzung, außer Inhalte aus Art. 36, Abs. 2, Buchstabe t), v) und w), sowie über alle anderen Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Satzung in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 24

Mitgliederversammlung, Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls erforderlich, durch den Aufsichtsrat einberufen: die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich, innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Jahresabschluß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Fristen, nach Bozen oder in einen anderen angezeigten Ort in der Provinz Bozen. In der Einberufungsanzeige sind anzugeben:
 - a) Tag, Stunde und Ort der Einberufung und für den Fall, dass die Mitgliederversammlung in erster Einberufung nicht beschlussfähig ist, die Angaben über die zweite Einberufung;

- b) die Verhandlungsgegenstände, einschließlich der Vorschläge der Mitglieder wie im folgenden Abs. 3 vorgesehen.

Die Einberufung wird im Gesetzblatt der Italienischen Republik oder in der Tageszeitung mit nationaler Auflage „Il Sole 24 Ore“ mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag der Versammlung veröffentlicht.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann, innerhalb der Gemeinde des Versammlungssitzes, auch in verschiedenen, mittels audio/video-Einrichtung verbundenen Standorten abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die kollegiale Vorgangsweise und die Grundsätze des guten Glaubens und der Gleichbehandlung gewährleistet sind und, im Besonderen, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Diskussion zu verfolgen und in Echtzeit an der Abhandlung der behandelten Themen teilzunehmen, sowie in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen, diese erhalten und bearbeiten zu können. In diesem Fall führt die Einberufungsanzeige die mittels audio/video-Einrichtung verbundenen Standorte an, in denen sich die Teilnehmer einfinden können, wobei die Mitgliederversammlung an jenem Standort als abgehalten gilt, an dem sich der Präsident und der Schriftführer befinden. Die Stimme kann durch Briefwahl oder über andere Fernmelde-Einrichtungen abgegeben werden. In diesem Fall muss die Einberufungsanzeige den vollständigen Wortlaut des Beschlussantrags enthalten. Stehen Beschlussanträge anders als in der Einberufungsanzeige ausgewiesen zur Abstimmung, so werden die über audio/video-Einrichtung abgegebenen Stimmen nicht für die rechtmäßige Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gewertet.
- 3) Der Verwaltungsrat sorgt ferner ohne Verzug für die Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn dies schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, von einem Zehntel der Stimmrechte zum Tag des Antrags selbst, angesinnt wird. Das Ansinnen muss von allen beantragenden Mitgliedern mit gesetzlich beglaubigter Unterschrift unterzeichnet sein. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder ist nicht zulässig für Verhandlungsgegenstände, über die die Versammlung auf Eingabe der Verwaltungsräte von Gesetzes wegen oder auf Entwurf oder Referat der Verwaltungsräte selbst, zu beschließen hat.

Art. 25

Mitgliederversammlung, Teilnahme

- 1) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist der, bei der Depotstelle zu beantragende Nachweis der Aktienhinterlegung gemäß den geltenden Bestimmungen zu erbringen.
- 2) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, sofern der Vertreter nicht dem Verwaltungsrat oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört oder mit dieser oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis führt. Die gemäß Gesetz und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung erstellten Vollmachten sind für die Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung gültig.
- 3) Jedes Mitglied kann in der Versammlung nicht mehr als fünf Mitglieder durch Vollmacht gemäß vorherigem Abs. 2 vertreten. Die Vertretung durch ein Nichtmitglied ist nicht zulässig, auch wenn der Vertreter über eine Generalvollmacht verfügt. Die gesetzliche Vertretung wird durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.

Art. 26

Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

- 1) Die ordentliche Versammlung ist in erster Einberufung mit Anwesenheit von einem Dreißigstel der Mitglieder, auch mittels gesetzlicher Vertretung oder Vollmacht, und in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung mit Anwesenheit von einem Zwanzigstel der Mitglieder, auch mittels gesetzlicher Vertretung oder Vollmacht, und in zweiter Einberufung mit mindestens einem Vierzigstel der Mitglieder, beschlussfähig. Für die in Art. 2441, Abs. 5, ZGB vorgesehenen Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens einem Dreißigstel der Mitglieder, auch mittels gesetzlicher Vertretung oder Vollmacht, erforderlich.

- 3) Kann die Tagesordnung nicht an einem Tag abgeschlossen werden, vertagt der Vorsitzende mit Bekanntmachung in der Versammlung ohne weitere Auflage, die Fortsetzung der Abhandlung auf eine nächste, innerhalb von acht Tagen abzuhaltende Zusammenkunft. In der zweiten Zusammenkunft gelten die in der vertagten Versammlung festgestellten Mehrheiten für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.
- 4) Ist die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgestellt, und wird die Versammlung nachträglich, aus welchen Gründe auch immer, von teilnehmenden Mitgliedern verlassen, bleibt die Versammlung beschlussfähig solange mindestens ein Vierzigstel der Mitglieder weiterhin anwesend ist.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertritt alle Mitglieder. Die gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, auch bei Abwesenheit oder Abgabe der Gegenstimme.

Art. 27

Mitgliederversammlung, Vorsitz

- 1) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein gemäß Art. 31 benannte Stellvertreter oder, bei Fehlen, die von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellte Person.
- 2) Die Befugnisse des Vorsitzenden sind durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

Art. 28

Mitgliederversammlung, Beschlussgültigkeit

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Bestellung der Gesellschaftsorgane erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit. Die außerordentliche Mitgliederversammlung stimmt mit Zweidrittel-Mehrheit ab. Bei der Bestellung der Gesellschaftsorgane gilt, bei Stimmgleichheit, der jüngere Wahlbewerber als gewählt.
- 2) Die Versammlung beschließt in der Regel mit offener Abstimmung. Die Bestellung der Gesellschaftsorgane erfolgt durch Geheimwahl, vorbehaltlich der Billigung durch die Versammlung der offenen Abstimmung wenn vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Bei Geheimwahl haben die beantragenden Mitglieder das Recht, den Ausgang ihrer Abstimmung oder allenfalls ihre Stimmhaltung zu Protokoll zu geben.
- 3) Die Beschlüsse der Versammlung werden im Protokollbuch der Mitgliederversammlungen mit Unterschrift des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Notars und der Stimmzähler festgestellt. Das Protokollbuch und die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge beweisen die Abhaltung der Versammlung und die verabschiedeten Beschlüsse.

Art. 29

Verwaltungsrat, Zusammensetzung

- 1) Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Dieser setzt sich aus zwölf Ratsmitgliedern zusammen, die die gesetzlich oder mit Regelungsverfahren eingeführten Voraussetzungen erfüllen und von der Mitgliederversammlung aus den, seit mindestens neunzig Tagen im Mitgliederbuch eingetragenen Mitgliedern gewählt werden. Mindestens zwei Ratsmitglieder dürfen keine Exekutiv-Verwaltungsräte sein und als solche nicht dem Vollzugsausschuss angehören, Vollmachten übernehmen oder, auch rein umständehalber, die Geschäftsleitung ausüben.
- 2) Mit gesonderter Geschäftsordnung, über welche die ordentliche Mitgliederversammlung befindet, sind die von den Ratsmitgliedern gleichzeitig ausgeübten Ämter in Drittgesellschaften, unter Berücksichtigung des Auftrags sowie der Unternehmenseigenschaften und -größe begrenzt;

dabei bleiben diesbezüglich engere Auflagen aus Gesetz und Regelungsverfahren unbeschadet.

- 3) Die Ratsmitglieder bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und können wiedergewählt werden. Die Amtszeit verfällt mit der Mitgliederversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.
- 4) Der Verwaltungsrat erneuert sich jedes Jahr um ein Drittel der Ratsmitglieder. Steht die Erneuerung nicht aus dem Ablauf der Amtszeit an, wird mittels Auslosung vorgegangen. Die Auslosung erfolgt anlässlich der letzten, unmittelbar vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung stattfindenden Sitzung des Verwaltungsrats.
- 5) Die Wahlbewerbungen für den Verwaltungsrat sind am Sitz der Gesellschaft, gemäß der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder, in Ermangelung, wie in der Einberufung der Mitgliederversammlung angezeigt, zu hinterlegen.
- 6) Ratsmitglied kann nicht sein wer mit der Gesellschaft einen dauerhaften Werksvertrag oder ein Arbeitsverhältnis unterhält, bei Konkurrenzunternehmen oder Banken oder einer von diesen kontrollierten Gesellschaft bedienstet ist oder bei diesen ein Mandat als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ausübt, es sei denn es handelt sich dabei um Zentralkörperschaften des Kreditsektors oder beteiligte Gesellschaften. Aus dem Dienst geschiedene Angestellte der Gesellschaft sind wählbar sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre zurück liegt.
- 7) Mindestens zwei Ratsmitglieder müssen besondere Auflagen der Unabhängigkeit erfüllen:
 - a) im rückläufig letzten Geschäftsjahr haben sie weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft bedeutende Handels- oder Kreditbeziehungen geführt oder Honorare für professionelle Leistungen verrechnet;
 - b) sie bekleiden in keiner der Gesellschaft zugehörigen Tochtergesellschaft das Amt eines Exekutiv-Verwaltungsrats;
 - c) sie sind weder Mitglied noch gehören sie dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft an, und führen mit diesem keine relevante Geschäfte;
 - d) mit einer Person, für die ein Sachverhalt aus Buchstabe (a), (b) oder (c) in diesem Absatz gegeben ist, sind sie nicht verhehlicht noch bis zum 4.Grad verwandt oder verschwägert.
- 8) Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Präsident des Verwaltungsrats ist bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahr wählbar und bleibt bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung, die der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgt, im Amt.
- 9) Die Ratsmitglieder sind gehalten informiert zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, die Befugnisse des bekleideten Amtes und der hierfür notwendigen fachlichen Qualifikation betreffend, vorausgesetzt. Der Nachweis der Sprachbefähigung wird von jedem Ratsmitglied mittels Selbsterklärung auf Vorgabe der Gesellschaft erbracht.

Art. 30

Verwaltungsrat, Ersatz der Ratsmitglieder

- 1) Fallen im Laufe eines Geschäftsjahrs aus jedem Grund ein oder mehrere Ratsmitglieder aus, sorgen die übrigen für Ersatz durch Zuwahl, vorausgesetzt, dass die Mehrheit immer von der Mitgliederversammlung bestellt bleibt. Die Zuwahl erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit der Ratsmitglieder im Amt und Genehmigung des Aufsichtsrats.
- 2) Die so bestellten Ratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Ratsmitgliedern wird die geleistete Amtszeit der Vorgänger, an deren Stelle sie ernannt worden sind, angerechnet. Stehen gleichzeitig Ernennungen zu unterschiedlicher Amtsdauer an, bestimmt die Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung die Bekleidung mit längerer Restzeit und, bei Stimmgleichheit, mit Vorrang für den jüngeren Wahlbewerber.

Art. 31

Verwaltungsrat, Mandate

- 1) Der Verwaltungsrat wählt mit Zweidrittel-Mehrheit unter den Ratsmitgliedern einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Zeit bis zum Ablauf deren Amtszeit als Ratsmitglieder.
- 2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident des Verwaltungsrats in allen Befugnissen durch den Vizepräsidenten mit höherem Amtsalter in dieser Funktion, und bei Gleichheit, durch den Vizepräsidenten mit höherem Lebensalter ersetzt. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Befugnisse, wenn nicht vom Verwaltungsrat anders entschieden, vom Ratsmitglied mit höherem Amtsalter übernommen, und bei Gleichheit, vom Ratsmitglied mit höherem Lebensalter.
- 3) Fallen im Laufe eines Geschäftsjahrs der Präsident oder ein Vizepräsident aus, nimmt der Verwaltungsrat, nach Ergänzung durch Zuwahl gemäß Art. 30, die Neubesetzung vor.
- 4) Der Verwaltungsrat kann unter den Ratsmitgliedern oder aus der Generaldirektion einen Schriftführer bestellen.

Art. 32

Verwaltungsrat, Präsident

- 1) Der Präsident des Verwaltungsrats fördert die Wirksamkeit der Unternehmenssteuerung; er bürgt für das Gleichgewicht der Amtshandlung insbesondere im Bezug auf die, den ausübenden Ratsmitgliedern übertragenen Zuständigkeiten.
- 2) Der Präsident besorgt die Einberufung des Verwaltungsrats und, sofern ernannt, des Vollzugsausschusses, und führt den Vorsitz der Versammlung; er setzt die Tagesordnung fest und veranlasst dass alle Ratsmitglieder zu den Tagesordnungspunkten auf angemessene Art unterrichtet werden. Er koordiniert die Arbeiten des Verwaltungsrats und, sofern ernannt, des Vollzugsausschusses, überprüft die ordnungsgemäße Einberufung, identifiziert und legitimiert die Anwesenden und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.
- 3) In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, für den Verwaltungsrat und, falls ernannt, für den Vollzugsausschuss, anordnen. Über die Anordnung muss dem in der Regel zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung berichtet werden.

Art. 33

Verwaltungsrat, Sitzungen

- 1) Die ordentliche Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt einmal im Monat und in Sondersitzung immer dann, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und wird unter Mitteilung der Tagesordnung an den Wohnsitz oder an die mitgeteilte Anschrift eines jeden Ratsmitglieds, mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin, auch mittels Telefax, E-Mail oder jeder anderen Fernmelde-Einrichtung, entrichtet; bei Dringlichkeit erfolgt die Einberufung mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung. Über die Einberufung sind die ordentlichen Aufsichtsräte in gleicher Weise zu benachrichtigen.
- 3) Wenn der Präsident es für zweckmäßig erachtet, können die Sitzungen des Verwaltungsrats auch mittels Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein durch jede andere Fernmelde-Einrichtung abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Diskussion zu verfolgen und in Echtzeit an der Abhandlung der behandelten Themen teilzunehmen, sowie in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen, diese erhalten und bearbeiten zu können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden.

- 4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder daran teilnimmt.
- 5) Der Präsident des Verwaltungsrats, oder dessen Stellvertreter, führt den Sitzungsvorsitz.

Art. 34

Verwaltungsrat, Beschlüsse

- 1) Der Verwaltungsrat beschließt mit offener Abstimmung. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, sofern nicht satzungsgemäß anders bestimmt, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beratungsantrag als nicht genehmigt.
- 2) Der Interessenskonflikt des Ratsmitglieds bei Handlungen mit Vorteilsnahme für sich oder Dritte ist durch Gesetz geregelt.

Art. 35

Verwaltungsrat, Sitzungsprotokolle

- 1) Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.
- 2) Das Protokollbuch und die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge beweisen die Abhaltung der Sitzungen und die verabschiedeten Beschlüsse.

Art. 36

Verwaltungsrat, Befugnisse

- 1) Die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Gesellschaft steht ausschließlich den Ratsmitgliedern zu; diese nehmen die Geschäftshandlungen vor, die für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, unbeschadet der besonderen Ermächtigungen, wenn gesetzlich vorgesehen und mit Ausnahme der Verfügungen die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
Die Ratsmitglieder berichten dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat über jedes Eigeninteresse, auch für Dritte, an einer bestimmten Handlung der Gesellschaft, und geben dabei Beschaffenheit, Bindung, Ursprung und Ausmaß des Vorteils an.
- 2) Der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats sind die gemäß Art. 2381 ZGB nicht übertragbaren Befugnisse vorbehalten sowie die Entscheidung über:
 - a) die allgemeine Ausrichtung der Geschäftsführung, die Aufbauordnung, die Ablauforganisation, den Geschäftsplan und die strategische und finanzpolitische Planung der Gesellschaft;
 - b) die Verabschiedung und zumindest jährliche Prüfung der Organisationsstruktur;
 - c) die Rahmenbedingungen zur Befugnis- und Verantwortungsübertragung innerhalb der Unternehmensstruktur sowie die Einführung und Abänderung der wesentlichen internen Geschäftsordnungen;
 - d) die Bewertung des allgemeinen Geschäftsfortschritts;
 - e) die Risikosteuerung, die Evaluierung von Prozessablauf, Eignung und Erfolg des internen Kontrollsystems, die Auditierung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und buchhalterischen Zuordnung;
 - f) die Festlegung des internen Informationssystems und die laufende Prüfung bezüglich seiner Angemessenheit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit;
 - g) die Festsetzung der Richtlinien für die Koordinierung und Leitung der Tochtergesellschaften;

- h) die Ernennung und Abberufung sowie die Vergütung des Generaldirektors, der Beigeordneten der Generaldirektion und der leitenden Mitarbeiter mit Einstufung „Dirigente“;
- i) die Ernennung und Abberufung, nach Anhörung des Aufsichtsrats, des internen Auditors und des Compliance-Verantwortlichen;
- j) nach zwingender Anhörung des Aufsichtsrats, die Bestellung des internen Buchprüfers, aus den leitenden Mitarbeitern mit Einstufung „Dirigente“ und verwaltungstechnischer und buchhalterischer Fachkompetenz, erworben in einer entsprechenden und für eine angemessene Zeit bekleideten Verantwortungs-Stelle im Kredit- und Finanzsektor;
- k) die Prüfung auf Kohärenz des angewandten System für Lohn- und Leistungsentgelt zugunsten der Verwaltungsräte, der Angestellten und freien Mitarbeiter mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;
- l) die eventuelle Bildung von beratenden Ausschüssen und Unternehmens-Beiräten unter Vorgabe deren Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise;
- m) die Übernahme und Abtretung von Beteiligungen, Unternehmen und Geschäftszweigen wenn deren Gegenwert 0,1% des Nettovermögens aus dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss überschreitet oder bei Beteiligungen an Drittgesellschaften, wenn mehr als 10% der Stimmrechte gehandelt werden;
- n) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten sowie die Errichtung von Immobilieneinheiten;
- o) die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne und mit Wandlungsrecht in Wertpapieren von Drittgesellschaften;
- p) den Erwerb, die Kraftloserklärung und die Verfügung eigener Aktien;
- q) auf Ermächtigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und gemäß den von ihr festgesetzten Vorgaben, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft. Die Ermächtigung regelt ausdrücklich die Befugnisse des Verwaltungsrats, in Folge und in Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung, über Form, Weise und Beschränkung der Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien sowie über die Rechte der Mitarbeiter-Aktionäre und die Richtlinien für die Aktienzuweisung an die Mitarbeiter der Gesellschaft zu befinden;
- r) die Ausgabe von Aktien im Sinne und für Wirkung des Art. 8, Abs. 1;
- s) die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder;
- t) die Fusion durch Aufnahme gemäß Art. 2505 und 2505bis ZGB;
- u) die Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb des Gemeindegebiets;
- v) die Einrichtung und Ordnung, auch hinsichtlich der Gesellschaftszeichnung, von Zweitsitzen, Niederlassungen und Vertretungen sowie deren Verlegung und Auflösung;
- w) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen;
- x) die Regelvorgabe für die Ausführung der Anweisungen der Bankenaufsichtsbehörde.

Art. 37

Verwaltungsrat, Vollzugsausschuss

- 1) Der Verwaltungsrat kann, bei gegebener operationeller Komplexität und Größe, jährlich mit Zweidrittel-Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, eigene Befugnisse die nicht durch Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, mit Vorgabe des Inhalts, der Abgrenzung und der Ausübungsbedingungen, einem Vollzugsausschuss übertragen. Der Vollzugsausschuss besteht aus zwei bis vier Exekutiv-Verwaltungsräten und dem Präsidenten des Verwaltungsrats.
- 2) Der Vollzugsausschuss tritt zusammen, wenn der Präsident es für zweckmäßig erachtet. Den Vorsitz im Vollzugsausschuss führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, das dazu bestimmte Ausschussmitglied. Die Sitzungen des

Vollzugausschusses können auch mittels Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein durch jede andere Fernmelde-Einrichtung, zu den Bedingungen aus Art. 33, abgehalten werden.

- 3) Die Sitzungen des Vollzugausschusses sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Ausschussmitglieder daran teilnimmt; die Abstimmungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungsantrag als nicht genehmigt.
- 4) Der Vollzugausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder bestellt ihn aus der Generaldirektion.
- 5) Die Entscheidungen des Vollzugausschusses werden dem Verwaltungsrat in seiner ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- 6) Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vollzugausschusses werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.
- 7) Der Vollzugausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich im Rahmen der übertragenen Befugnisse über den allgemeinen Geschäftsfortschritt und dessen voraussichtliche Entwicklung sowie über die, wegen Größe oder Eigenart, wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften.

Art. 38

Verwaltungsrat, Übertragung von Befugnissen

- 1) Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder, Funktionen und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der laufenden Verwaltung, an Ratsmitglieder, dem Generaldirektor und, sofern bestellt, an Beigeordnete der Generaldirektion sowie an Angestellte der Gesellschaft übertragen.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jährlich mit Zweidrittel-Mehrheit der Ratsmitglieder, Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe an einen Kreditausschuss, der aus drei bis fünf Ratsmitgliedern und dem hierbei stimmberechtigten Generaldirektor besteht, sowie, mit benannter, nach Funktion und Dienstgrad geordneter Handlungsbeschränkung an andere Beigeordnete der Generaldirektion und an Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen.
- 3) Die Verfügungen des Kreditausschusses und der Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe werden, auch in Gesamtbeträgen, dem Verwaltungsrat in seiner ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- 4) In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, jede Entscheidung treffen, sofern diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausschließlich dem Verwaltungsrat vorbehalten ist, und mit der Auflage die erlassene Verfügung dem Verwaltungsrat in seiner ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 39

Verwaltungsrat, Vergütung

- 1) Die Jahresvergütung für den Verwaltungsrat und die Sitzungsgelder für die Teilnahme der Ratsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse und Beiräte, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre festgesetzt.
- 2) Die Vergütung an Ratsmitglieder für allenfalls von der Satzung vorgesehene Sonderaufträge kann vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrats und im Einklang mit der von der Versammlung beschlossenen Lohnpolitik festgesetzt werden.
- 3) Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.

Art. 40

Aufsichtsrat, Zusammensetzung

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ausübenden Aufsichtsräten, darunter ein Präsident, und zwei Ersatzräten, alle von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.
- 2) Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt, bis zur Mitgliederversammlung die zum letzten Jahresabschluss des Mandats beschließt, und können wiedergewählt werden. Die Ablöse bei Ablauf des Mandats wird mit der Neubildung des Aufsichtsrats rechtskräftig. Bei Ableben, Rücktritt oder Widerruf wird das scheidende Ratsmitglied durch einen Ersatzrat, wie gesetzlich geregelt, abgelöst. Scheidet der Präsident des Aufsichtsrats, wird seine Funktion bis zur Nachfolgebestimmung durch die nächste Versammlung, vom ältesten, von der Versammlung ernannten effektiven Ratsmitglied ausgeübt.
- 3) Die Aufsichtsräte müssen im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein und die vorgeschriebenen Bedingungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.
- 4) In den Aufsichtsrat der Gesellschaft kann, über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus, nicht gewählt werden, wer:
 - a) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anderer Banken angehört, es sei denn es handelt sich dabei um Einrichtungen des Kreditsektors;
 - b) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anderer Unternehmen im unmittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft, angehört;
 - c) mit der Gesellschaft oder mit einer von ihr kontrollierten oder mit ihr verbundenen Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhält;
 - d) unbeschadet von Aufsichtsmandaten, eine Gesellschaftsfunktion in einer von der Gesellschaft, auch indirekt, strategisch beteiligten Drittgesellschaft hält;
 - e) die durch Gesetz oder mit Regelungsverfahren pro tempore eingeführte Höchstanzahl an Verwaltungs- und Aufsichtsmandaten in Gesellschaften und Körperschaften überschreiten.Die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsräte nur bei gerechtem Grund abbestellen; der Widerruf muss durch mit Gerichtsentscheid, unter Anhörung des Betroffenen, bestätigt werden.
- 6) Die Aufsichtsräte sind gehalten informiert zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, hinsichtlich der Befugnisse des bekleideten Amtes und der hierfür notwendigen fachlichen Qualifikation betreffend, vorausgesetzt. Der Nachweis der Sprachbefähigung wird von den Aufsichtsräten mittels Selbsterklärung auf Vorgabe der Gesellschaft erbracht.

Art. 41

Aufsichtsrat, Wahl

- 1) Die Bewerbungen für die Wahl in den Aufsichtsrat sind am Sitz der Gesellschaft, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zu hinterlegen.
- 2) Bei Ableben oder Rücktritt eines Aufsichtsrats oder bei Verwirkung seines Mandats, rücken die Ersatzräte wie gesetzlich vorgesehen nach. Muss der Präsident des Aufsichtsrats ersetzt werden, wird seine Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom ältesten Ratsmitglied ausgeübt.
- 3) Kann mit den Ersatzräten der Aufsichtsrat nicht vervollständigt werden, wird die Mitgliederversammlung zu seiner Ergänzung einberufen.

Art. 42

Aufsichtsrat, Befugnisse

- 1) Der Aufsichtsrat wacht über:
 - a) die Einhaltung von Gesetz, Regelungsverfahren und Satzung;
 - b) die ordnungsgemäße Geschäftsführung;
 - c) die Angemessenheit und die konkrete Umsetzung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauordnung der Gesellschaft;
 - d) die weiteren Handlungen und Vorfälle wie durch Gesetz bestimmt;
 - e) die Angemessenheit und Zweckdienlichkeit des internen Kontrollsystems, unter besonderer Beachtung der Risikoüberwachung;
 - f) die Angemessenheit der Anweisungen, die die Gesellschaft in Ausübung ihrer Leitungs- und Koordinierungsfunktion an die Tochtergesellschaften erlässt.
- 2) Der Aufsichtsrat stellt insbesondere die angemessene Koordinierung aller Funktionen und Strukturen des internen Kontrollsystems und mit dem Wirtschaftsprüfer sicher, und veranlaßt im Bedarfsfall die geeigneten Abhilfemaßnahmen. Zu diesem Zweck tauschen sich der Aufsichtsrat und die Revisionsgesellschaft ohne Verzögerung alle für ihre jeweilige Funktion wesentlichen quantitativen und qualitativen Daten.
- 3) Der Verwaltungsrat wacht überdies über die Einhaltung der von der Gesellschaft vorgegebenen Regeln der transparenten Geschäftsgebarung sowie der inhaltlich und verfahrensrechtlich korrekten Abwicklung der Rechtsgeschäfte mit in Beziehung stehenden Vertragsparteien und berichtet darüber der Mitgliederversammlung im Jahresabschlussbericht.
- 4) Die Aufsichtsräte können bei der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und Prüfungen, auf die Strukturen und verantwortlichen Funktionen des internen Kontrollsystems zurückgreifen, sowie jederzeit, Inspektionen und Kontrollhandlungen, auch einzeln, vornehmen.
- 5) Der Aufsichtsrat kann bei den Verwaltungsräten um Auskunft über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit oder zu bestimmten Geschäften nachfragen, auch Tochtergesellschaften betreffend. Der Aufsichtsrat kann zudem Informationen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der Geschäftstätigkeit bei den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften einholen.
- 6) Der Verwaltungsrat informiert ohne Verzug die Bankenaufsichtsbehörde über alle Tatsachen oder Unterlagen, von denen er Kenntnis erhält und die eine Unregelmäßigkeit in der Führung der Gesellschaft oder eine Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Bankentätigkeit darstellen könnten.
- 7) Unbeschadet der Pflicht aus dem vorangehenden Abs. 6, meldet der Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat die eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die geeigneten Abhilfemaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit im Laufe der Zeit.
- 8) Der Aufsichtsrat bezieht Stellung bei der Ernennung der Verantwortlichen von internen Kontrollfunktionen und in jeder Entscheidung zu wesentlichen Bestandteilen des internen Kontrollsystems.
- 9) Die Aufsichtsräte berichten anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses über ihre Überwachungstätigkeit und über eventuell erhobene Unterlassungen und mit Kritik behafteten Umstände.
- 10) Die Aufsichtsräte nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrats und, sofern benannt, des Vollzugsausschusses teil.

Art. 43

Aufsichtsrat, Sitzungen

- 1) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Präsidenten mindestens alle neunzig Tage.
- 2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der ordentlichen

Aufsichtsräte daran teilnimmt; der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

- 3) Der Präsident des Aufsichtsrats, oder dessen Stellvertreter, führt den Sitzungsvorsitz.
- 4) Wenn der Präsident es für zweckmäßig erachtet, können die Sitzungen des Aufsichtsrats auch mittels Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein durch jede andere Fernmelde-Einrichtung abgehalten werden, vorausgesetzt dass die Funktionstüchtigkeit des Rats sowie der Grundsatz des guten Glaubens und der Gleichbehandlung beachtet wird und insbesondere unter der Voraussetzung dass alle Teilnehmer identifiziert werden können, ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Diskussion zu verfolgen und in Echtzeit an der Abhandlung der behandelten Themen teilzunehmen, sowie in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen, diese erhalten und bearbeiten zu können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden. Das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten in der selben Sitzung verlesen wird, enthält die Erklärung der genauen Übereinstimmung der Niederschrift mit den behandelten Themen und muss von den anwesenden Aufsichtsräten bei der erstmöglichen Gelegenheit unterschrieben werden.
- 5) Die Mitteilungen an den Aufsichtsrat, außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, erfolgen schriftlich an den Aufsichtsrats-Präsidenten.

Art. 44

Aufsichtsrat, Vergütung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt die jährliche Vergütung der ordentlichen Aufsichtsräte für die gesamte Dauer ihres Mandats sowie die Höhe der Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse fest.
- 2) Die Aufsichtsräte haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.

Art. 45

Wirtschaftsprüfung

- 1) Die Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft obliegt einer eingetragenen Wirtschaftsprüfergesellschaft, die nach Anhören des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung beauftragt wird.
- 2) Der Auftrag wird für die Dauer von drei Geschäftsjahren erteilt und erlischt mit der Mitgliederversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.
- 3) Der Auftrag kann nur aus rechtem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhören des Aufsichtsrats widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf muss mit Dekret des Landesgerichts nach Anhören der Wirtschaftsprüfer-Gesellschaft festgestellt werden.
- 4) Die Wirtschaftsprüfer-Gesellschaft übt alle gesetzlich vorgesehenen Befugnisse aus.

Art. 46

Schiedsgericht

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt aus den Mitgliedern drei ordentliche Schiedsrichter und zwei Ersatzschiedsrichter, die drei Jahre im Amt bleiben und wieder gewählt werden können.
- 2) Die Bewerbungen für die Wahl in das Schiedsgericht sind am Sitz der Gesellschaft, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder, in Ermangelung, wie in der Einberufung der Mitgliederversammlung angezeigt, zu hinterlegen.
- 3) Die Schiedsrichter werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.
- 4) Das Schiedsgericht bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Ersatzschiedsrichter rücken

nach Lebensalter aufeinanderfolgend für den ordentlichen Schiedsrichter vor, bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei Ausfall des Vertretenen, oder fallweise wenn dieser wegen Verwandtschaft, Angehörigkeit oder rechtmäßigem Hindernis nicht beschließen kann.

- 5) Wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, beruft er das Schiedsgericht ein und leitet die Arbeiten.
- 6) Für die Sitzungen des Schiedsgerichts steht den Teilnehmern eine dem Sitzungsgeld für Verwaltungsräte entsprechende Abfindung sowie die Vergütung der getragenen Kosten zu.
- 7) Das Schiedsgericht entscheidet in den Zuständigkeiten aus Art. 20 unanfechtbar nach Billigkeit mit absoluter Mehrheit und ohne Bindung an Verfahrensregeln.

Art. 47

Generaldirektion, Zusammensetzung

- 1) Die Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor und den vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, beigeordneten Direktoren.
- 2) Die Befugnisse der Direktoren der Generaldirektion sind vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 48

Generaldirektion, Befugnisse des Generaldirektors

- 1) Dem Generaldirektor sind Weisungsgewalt, Ablaufsteuerung und Überwachung in sachlicher Zuständigkeit der ihm erteilten Befugnisse und gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats übertragen; er besorgt hierbei alle laufenden Geschäfte der Gesellschaft, entscheidet bedingt im Bereich der Kreditgewährung, der Ausgaben und des Finanzverkehrs, steht dem vernetzten organisatorischen Aufbau und Prozessablauf der Dienste vor und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und, falls ernannt, des Vollzugausschusses sowie die Dringlichkeitsbeschlüsse gemäß Art. 32.
- 2) Der Generaldirektor ist den Mitarbeitern und dem Verwaltungsaufbau der Gesellschaft vorgesetzt.
- 3) Über die Ausübung seiner Befugnisse antwortet der Generaldirektor dem Verwaltungsrat.
- 4) Der Generaldirektor leitet selbstständig die Rechtsverfahren zur Sicherung der Forderungseintreibung ein; dabei vertritt er die Gesellschaft vor Gericht, ernennt die Prozessvertreter und erteilt die entsprechenden Prozessvollmachten.
- 5) Der Generaldirektor berichtet in sachlicher Zuständigkeit seiner Befugnisse den Gesellschaftseinrichtungen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern bestellt, teil.
- 6) Bei der Ausübung seiner Befugnisse setzt der Generaldirektor die ihm beigeordneten Direktoren ein.
- 7) Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor in allen Befugnissen und Obliegenheiten vom rangnächsten Direktor der Generaldirektion, und bei Gleichheit unter diesen, vom dienstälteren unter den beigeordneten Direktoren vertreten.

Abschnitt V

Vertretung und Gesellschaftszeichnung

Art. 49

Zeichnungsbefugnisse

- 1) Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und auf dem Rechtsweg, sowohl der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch des Verwaltungshofes, einschließlich Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, sowie die freie Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten zu, und bei Abwesenheit oder Verhinderung dem Ratsmitglied, das ihn vertritt.
- 2) Gegenüber Dritten bildet die Unterschrift des Ratsmitglieds, das den Präsidenten vertritt, den Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
- 3) Der Verwaltungsrat kann, für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die Vertretung der Gesellschaft und die freie Gesellschaftszeichnung an einzelne Ratsmitglieder übertragen.
- 4) Der Verwaltungsrat überträgt außerdem die bedingte Gesellschaftszeichnung an den Generaldirektor, an leitende Mitarbeiter mit Berufsbild „Dirigente“ und an Mitarbeiter der Gesellschaft.
- 5) Der Verwaltungsrat kann desweiteren, bei Notwendigkeit, Aufträge und Vollmachten an außenstehende Dritte übertragen.

Abschnitt VI

Jahresabschluss der Gesellschaft

Art. 50

Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr schließt zu jedem 31. Dezember.
- 2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat nach Vorschrift den Jahresabschluss und den Bericht über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft.

Art. 51

Gewinnverteilung

- 1) Der Reingewinn aus dem genehmigten Jahresabschluss wird verteilt:
 - a) an die gesetzliche Rücklage, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe;
 - b) an die Rücklage zum Erwerb eigener Aktien;
 - c) an die Mitglieder als Dividende gemäß Art. 14, in der von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, festgesetzten Höhe;
- 2) Der eventuelle Restbetrag ist, ebenfalls auf Vorschlag des Verwaltungsrats, zur Bildung oder Aufstockung weiterer Rücklagen, sowie des Fonds für den Ankauf oder die Rückzahlung von Aktien der Gesellschaft bestimmt.

Abschnitt VII

Auflösung der Gesellschaft

Art. 52

Auflösung und Liquidation

- 1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und die Art und Weise der Liquidation fest und verfügt über die Zweckbestimmung der, aus dem letzten Jahresabschluss sich ergebenden Aktiva.
- 2) Die Verteilung der verfügbaren Beträge an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Aktienbeteiligung.

Abschnitt VIII

Übergangsbestimmungen

Bis einschließlich 2010 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Art. 53 (ad Art.29)

Wahlkörper

- 1) Für die Bestellung der Verwaltungsräte werden die drei Wahlkörper A, B und C errichtet.
- 2) Der Wahlkörper A setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bozen oder in den Bezirks- und Talgemeinschaften Salten-Schlern, Überetsch-Südtiroler Unterland oder in der Provinz Trient haben.
- 3) Der Wahlkörper B besteht aus den Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brixen oder in den Bezirks- und Talgemeinschaften Mittleres und Unteres Eisacktal, Wipptal, Pustertal oder in der Provinz Belluno haben.
- 4) Der Wahlkörper C besteht aus den Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Meran oder den Bezirks- und Talgemeinschaften des Burggrafenamts und des Vinschgaus haben.
- 5) Die Mitglieder die ihren Wohnsitz außerhalb der Provinzen Bozen, Trient und Belluno haben, sind verpflichtet, den Wahlkörper anzugeben, in dem sie abstimmen wollen.

Art. 54 (ad Art.29)

Wahl der Verwaltungsräte

- 1) Die Mitglieder des Wahlkörpers A wählen und sind im Verwaltungsrat durch vier Ratsmitglieder vertreten.
- 2) Die Mitglieder des Wahlkörpers B wählen und sind im Verwaltungsrat durch fünf Ratsmitglieder vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Wahlkörpers C wählen und sind im Verwaltungsrat durch drei Ratsmitglieder vertreten.
- 4) Jeder Wahlkörper wählt getrennt. Die Wahlvorschläge und Wahlbewerbungen für den Verwaltungsrat sind den Mitgliedern des zugehörigen Wahlkörpers vorbehalten. Als gewählt gelten die Bewerber, die im zugehörigen Wahlkörper die höchste Stimmenanzahl erreicht haben.